bewundernsmert fie immer fein mag, nimmt den Berten doch | Ergebnis der Berhandlungen. Der Ortsausschuß des Buchihren feinften Sauch. Regniget, Beilemann, Münger, Rieth, die Bilfes und viele andre, ftellung geht eine Reihe von Plakaten verwandter Natur. Undiefes Gebiets, Gefchichts- und Abbildungswerte, gur Ginfichtnahme ausliegen.

beachtenswerte Entscheidung hat das Rolner Raufmanns= gericht gefällt. Ein Ausrufer und Bertaufer von Beitungen und Büchern an Gifenbahnzügen und in Bartefalen erfrantte und blieb langere Beit erwerbsunfabig. Run verlangte er, ba er bei einem Buchandler gegen Zahlung von 14 . wöchentlich und 10 Prozent Provision beschäftigt war, für feche Bochen Lohn und außerdem für diefe Beit Provifion mit gufammen 126 M, indem er geltend machte, er fei Sandlungsgehilfe und ihm ftebe daher im Erfrankungsfalle das Gehalt für fechs Bochen gu. Der Buchhändler weigerte fich jur Bahlung und beftritt, daß ber Rlager Sandlungsgehilfe fei; mit ihm fei auch eine vierzehntägige Ründigungszeit vereinbart, was der Rlager jugab.

Das Raufmannsgericht entschied: Uber die Gigenschaft des Rlägers als Sandlungsgehilfe tann ein Zweifel nicht befteben. Bemag § 1 Biffer 8 bes Banbelsgefegbuchs gelten bie Berlags= geschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buche ober Runfthandels als handelsgewerbe; es find daher auch die Ungeftellten folder Gefchafte, Die mit faufmannifden Berrichtungen betraut find, als Sandlungsgehilfen angufeben. Der Rläger mar mit dem Abichlug von Raufvertragen für den Beflagten betraut: fomit finden die Beftimmungen bes Sandelsgesegbuchs auf den Rlager Unwendung, insbesondre auch § 63, wonach ihm im Falle der Erfrankung das Gehalt für feche Wochen gufteht. Der Beklagte mendet ein, daß er dem Rläger mit 14 Tagen hatte fündigen tonnen. Dies fann teine Bedeutung haben. Ginerfeits ift die Bereinbarung einer 14tägigen Ründigungsfrift mit einem handlungsgehilfen nach § 67 bes bandelsgefegbuchs unzuläffig, anderfeits hat er nicht gefündigt, und fo ift jedenfalls das Ende des Dienftverhaltniffes nicht eber eingetreten, als nach fechs Bochen. Auch die bobe ber Forderung ift gerechtfertigt, Das Befeg will ohne Zweifel, daß ben Sandlungsgehilfen für fechs Bochen das, mas als Gehalt angufeben ift, vergütet werden foll. Provifion ift als Teil des Behalts gu betrachten. Der Beklagte hat jugegeben, daß der Rlager burchichnittlich wöchentlich 7 M Provision verdient hat; der Betrag von 126 M mar dem Rläger daher jugusprechen. (Der Beitungs=Berlag.)

* Reue Bücher, Rataloge zc. für Buchandler.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hrsg. von Dr. Hs. Th. Soergel in München. Hannover, Helwing sche Verlagshandlung. X. Jahrgang, Nr. 2. (25. Januar 1906.) Spalte 81-144.

Théologie catholique. IV. partie: Marca — Rosellis. (Bibliotheca catholico-theologica vicesima tertia. — Catalogue 106 de la librairie ancienne de Ludwig Rosenthal à Munich. 80 P. 247-328. No. 3665-4924.

* Runftausftellung. - 3m Runftfalon von Reller & Reiner, Berlin W., Botsdamer Strage 122, findet gurgeit eine Ausftellung des befannten Leipziger Graphiters Bruno Berour ftatt, die etwa 50 neuere Arbeiten, Steinzeichnungen, Radierungen, Erlibris 2c. enthält.

Buchhandlungsgehilfen . Berfammlung in Leipzig. Uber eine Berfammlung von Buchhandlungsgehilfen am Donnerstag den 25. Januar im . Schloffeller. in Leipzig (Reudnit) berichtet das Leipziger Tageblatt vom 26. Januar wie folgt:

Die Buchhandlungsgehilfen hielten geftern abend im abzugeben. .Schlofteller" eine febr gut befuchte Berfammlung ab. In ihr berichtete bie in einer früheren Berfammlung gemählte Fünfertommiffion, die mit bem Berein ber Buchhandler gu Leipzig jum Brede ber Beseitigung verschiebener Difftanbe im Buchhandel zu verhandeln beauftragt worden mar, über das

Thomas Theodor Beine, eins der be- handlungsgehilfenvereins Leipzig hatte icon vor einiger Beit beutenoften Talente, die mir auf diefem Bebiete haben, Thony, mit bem Berein der Buchhandler gu Beipzig über die bestehenden Buniche in bezug auf Entlohnung, Arbeitszeit ufm. Berhandfind mit intereffanten Berten vertreten. Parallel mit der Aus- lungen gehabt, doch maren die vereinbarten Borichlage von einer öffentlichen Berfammlung ber Behilfen abgelehnt geschloffen ift ferner ein Lefekabinett, in dem die Sauptliteratur und die vorerwähnte Fünferkommiffion war beauftragt worden, erneute Berhandlungen mit ben Pringipalen vor einer größern öffentlichen Berfammlung in die Bege gu leiten. Diefes Unfuchen hatte ber Berein der Buchhandler gu Beitungsvertäufer und Sandlungsgehilfe. - Gine Leipzig wie von der Fünfertommiffion berichtet murbe, in einem Schreiben abgelehnt und ausgeführt, bag, nachbem Die Borfcblage in der frubern öffentlichen Berfammlung abgelehnt worden seien, man sich von einer nochmaligen Berhandlung por einer größern Berfammlung feinen Erfolg verspreche und deshalb barauf verzichten muffe. Da die Bünfche der Gehilfen den Pringipalen genügend befannt feien, ihnen auch baran liegen muffe, mit ihren Mitarbeitern in gutem Einvernehmen gu bleiben, fo murben fie ficherlich berechtigte Bunfche ihres Personals so zu berudfichtigen suchen, wie dies ber Gigenart eines jeden Beichafts am beften entspreche. Der Referent, herr Bittig, fowie die, allen in Frage fommenden Bereinigungen angehörenden Debatteredner traten für Fortführung der Berhandlungen ein, ichoben die Schuld ber ablehnenben Saltung der Bringipale auf die Bufammenfegung der Fünfertommiffion und verurteilten bas Berhalten bes Buchhandlungs gehilfenvereins zu Leipzig, ber neben ber Fünferkommiffion mit den Pringipalen in Berbindung getreten mar. Es gelangte eine Refolution gegen brei Stimmen gur Unnahme, nach der das eigenmächtige Borgeben des Buchhandlungsgehilfenvereins verurteilt und ausgesprochen murde, daß die Fortführung der Berhands lungen zur Durchführung der Forderungen im allgemeinen Intereffe aller Buchhandlungsgehilfen liegen und nur eine Rommiffion gelten tonne, die aus je einem Bertreter ber fechs in Frage tommenden Bereinigungen jufammengefest fei. Die betreffenden Bereine haben bis zum 10. Februar je einen Bertreter ju ernennen. Diefe Billensmeinung ber Berfammlung foll ber, nächften Montag (29. Januar) abzuhaltenden hauptverfammlung bes Bereins ber Buchhandler ju Leipzig burch das Bureau mitgeteilt merben.

(Sprechfaal.)

Frenffen, Silligenlei, -Schaer, das Erbe der Stubenrauch.

Im Literarifden Eco, Januar-Rummer 1906, ift bas Birtular einer Samburger Buchhandlung jum Abdrud gelangt, in dem fich diefe zum Umtaufch aller bei ihr gekauften Exemplare Frenffens »hilligenlei« gegen Schaers Roman: »Das Erbe der Stubenrauch« unter Zuzahlung der Preisdifferenz von 1 M bereit erklärt. Von diefer Stelle aus ift das Birkular in die große Tagespresse übernommen, und daran find mehr ober meniger heftige Ungriffe gegen unfere Firma als Berlag von Schaers genanntem Roman gefnüpft worden, die fpater burch unfere Erflarung über bas völlige Fernstehen zu dem Borgeben der Samburger Buchhandlung entfräftet murben.

Nachdem nun aber trogbem die Ungelegenheit nicht jum Schweigen tommt, fondern in Fachblättern noch weiter breitgetreten wird, legen wir Bert barauf, an biefer Stelle folgenbes gu erflären:

Wie icon in den Tagesblättern mitgeteilt, haben wir von dem Inhalt des Birfulars der Samburger Gortimentsfirma erft nach dem Berfand besselben, also erft am gleichen Tage wie bie übrigen Empfänger Renntnis erhalten. Bir fteben ber Sandlungsweise bes Samburger Buchhändlers völlig fern und find ermächtigt, die gleiche Ertlärung auch namens bes Autors unfers Romans: . Das Erbe ber Stubenrauche, herrn Wilhelm Schaer,

Richt unbemertt mag bleiben, daß diefer gegen "Gilligenlei« ausgespielte Roman Schaers ebenfalls auf theologisch völlig liberaler Grundanichauung fteht und in diefer hinficht feineswegs als Begenstud ju Frenffens "billigenleis ausgelegt merben tann.

Boslar. F. A. Lattmann, Berlag.